



Richtlinien SFKV - Sponsoring



**Gültigkeit ab
August 2019**



SFKV - Sponsoring

Der SFKV-Zentralvorstand erlässt nachstehende Richtlinien

Punkt 1 Zielsetzung SFKV-Sponsoring

Für das SFKV-Sponsoring sollen so viele Sponsoren, Gönner und Passive generiert werden wie möglich.

- Jedes SFKV-Mitglied wie auch Privatpersonen können Sponsoring-Verträge sowie Gönner- und Passiv-Vereinbarungen gemäss Konzeptvorgaben abschliessen
- Die eingegangenen finanziellen Mittel werden hauptsächlich in Form von SFKV- Kranzkarten für alle kegelsportlichen Anlässe auf nationaler Ebene dem jeweiligen OK zur Verwendung von Spezialauszeichnungen, gemäss vom Zentralvorstand (Sponsoren-Kommission) erstelltem Verteilschlüssel, zur Verfügung gestellt

Punkt 2 Pflichten zur Vereinbarungs-Unterzeichnung

Damit die Vereinbarung rechtskräftig ist, müssen folgende Punkte eingehalten werden:

- Beidseitig, persönliche Unterschriften sind unbedingt erforderlich
- Datum der Unterzeichnung
- Ohne handschriftliche Änderung werden Vereinbarungen auf 4 Jahre abgeschlossen mit stillschweigenden Verlängerungen ohne schriftlicher Kündigung
- Barzahlungen von Gönner- und Passiv-Beiträgen sind innert nützlicher Frist dem Verwalter zu übergeben oder mit Einzahlungsschein auf das SFKV-Sponsorenkonto einzuzahlen

Punkt 3 Stichtag zum SFKV-Sponsoring

- Stichtag zur Ausschüttung im Folgejahr ist immer der 31. Januar

Punkt 4 Verbindlichkeit für Organisatoren von Schweizerischen-Anlassen

- Die definierten Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit den Sponsoring-Verträgen sind in den jeweiligen Richtlinien festgehalten sowie auch im SFKV-Sponsoring-Konzept festgehalten
- Alle Sponsoring-Unterlagen sind auf der SFKV-Homepage unter Downloads – Sponsoring – Vertrag/Sortiment als PDF-Datei abrufbar



Punkt 5 Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verbindlichkeiten

Gegenüber den Sponsoren sind wir verpflichtet, die im Vertrag abgeschlossenen Verbindlichkeiten einzuhalten. Dazu werden verschiedene Infrastrukturen durch die Sponsoring-Kommission zur Verfügung gestellt.

Zuwiederhandlungen gegen die unter Punkt 4 festgehaltenen Verbindlichkeiten von Organisatoren eines nationalen SFKV-Anlasses werden mit folgenden Konsequenzen rechnen müssen:

- **DV-SFKV** – Abzüge in der Abschlussrechnung seitens des Zentralvorstandes
- **Schweizer-Meisterschaft** – Zahlungsabzüge bei den Sponsoring-Inseratekosten zur SM-Broschüre
- **CH-Senioren- und Veteranen-MS** – Die Kosten aller Medaillen-Sätze werden durch die SFKV-Verbandskasse übernommen. Eine angemessene Kostenbeteiligung wäre möglich

Punkt 6 Allgemeines

Mahngebühren nach Rechnungen an Sponsoren- und Gönnerverträgen

- | | | |
|--|------------------|----------------------------|
| ▪ 1. Mahnung | keine | Versand nach etwa 6 Wochen |
| ▪ 2. Mahnung | CHF 10.00 | 4 Wochen danach |
| ▪ 3. Mahnung, eingeschriebener Brief | CHF 20.00 | 4 Wochen danach |
| ▪ Nach abgelaufener Frist der 3. Mahnung wird automatisches das Betreibungsverfahren eingeleitet! | | |

Den vorliegenden Punkten und Richtlinien ist die volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Schweizerische Freie Keglervereinigung

Jürg Soltermann
Zentralpräsident

Placi Caluori
Zentralsekretär